

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wangerland über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBL. S. 226), hat der Rat in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Alle Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € (ab 01.05.2018 80,00 €, ab 01.07.2019 85,00 €, ab 01.09.2020 90,00 €). Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 4 der Satzung und der Fahrtkosten nach § 6 der Satzung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten gemäß § 55 Absatz 1 NKomVG eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) die stellv. Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in Höhe von 150,00 € (ab 01.05.2018 160,00 €, ab 01.07.2019 170,00 €, ab 01.09.2020 180,00 €),
 - b) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden eine Pauschale in Höhe von 35,00 € (ab 01.05.2018 40,00 €, ab 01.07.2019 45,00 €, ab 01.09.2020 50,00 €),
 - c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden je Fraktions- oder Gruppenmitglied zusätzlich in Höhe von 10,00 €.

§ 2

§ 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes je Stunde (zur Zeit seit 01.01.2017: 8,84 €)

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.03.2017 in Kraft.

Hohenkirchen, den 20.06.2017

Mühlena
Bürgermeister